



EHINGEN (DONAU)

Große Kreisstadt

Erforderliche Unterlagen im Baugenehmigungsverfahren

Handelt es sich bei dem von Ihnen geplanten Vorhaben um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben, müssen Sie im Rahmen des umfassenden Baugenehmigungsverfahrens einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung stellen, sofern nicht das Kenntnisgabeverfahren oder das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren in Betracht kommt.

Achtung:

Seit dem 01.08.2019 können Vorhaben zur Errichtung oder Änderung von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie deren Nebengebäude und Nebenanlagen nur noch im Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO oder im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO beantragt werden.

Erforderliche Unterlagen:

- Antrag auf Baugenehmigung
- Lageplan (zeichnerischer und schriftlicher Teil gem. §§ 4 und 5 LBOVVO)
- Bauzeichnungen (§ 6 LBOVVO)
- Baubeschreibung (Formular, § 7 LBOVVO)
- Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 8 LBOVVO)
- Technische Angaben zu Feuerungsanlagen (Vordruck)
- bei gewerblicher Nutzung: Angaben zu gewerblichen Anlagen, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (Vordruck, § 7 Abs. 2 LBOVVO)
- Stellplatzberechnung
- Bautechnische Nachweise (§ 9 LBOVVO) oder Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (§ 10 Abs. 2 LBOVVO)
- Bauleitererklärung (§ 42 LBO)
- statistischer Erhebungsbogen bzw. Abgangsbogen 2-fach
- bei verfahrenspflichtigen Baumaßnahmen mit einem Umfang von mehr als 500 Kubikmeter Bodenaushub oder bei verfahrenspflichtigen Abbruch- sowie Baumaßnahmen, die auch einen Abbruch beinhalten ist ein Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKrei-WiG (Abbruch- und Entsorgungskonzept) vorzulegen. Im Abfallverwertungskonzept sind in summarischer Form die voraussichtlichen Abfallmengen und Abfallarten sowie die vorgesehenen Entsorgungswege darzustellen. Auf der Homepage der LUBW sind Formblätter sowie Erläuterungen und Hinweis zu den Formblättern abrufbar:
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallverwertung-und-abfallbehandlung>

Sie müssen die Bauvorlagen in mindestens zweifacher Ausfertigung, bei den Gemeinden Griesingen, Öpfingen und Oberdisingen in mindestens dreifacher Ausfertigung in Papierform sowie digital (auf CD oder USB-Stick) einreichen.

Weitere Ausfertigungen können verlangt werden.